

Satzung



Satzung des Vereins Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bonn e.V.

Sitz und Geschäftsstelle des Vereins

Kessenicher Str. 216

53129 Bonn

Telefon 0228 555 84 3217

Fax 0228 555 84 3292

www.lebenshilfe-bonn.de

Spendenkonto

IBAN DE88 3705 0198 0000 0752 67

BIC COLSDE33

Sparkasse KölnBonn



Lebenshilfe Bonn

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bonn e.V.“.
2. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, sonstigen Angehörigen und Sorgeberechtigten sowie Freunden und Angehörigen von Menschen mit geistiger Behinderung im Großraum Bonn.
3. Der Sitz des Vereins ist Bonn. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung und der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V..

§2 Aufgabe und Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, sowie die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und Behinderte, insbesondere die Hilfe für Menschen mit geistiger Behinderung aller Altersstufen.

Aufgabe und Zweck des Vereins ist zudem die Bereitstellung von Einrichtungen und die Förderung aller Maßnahmen, unter dem integrativen Aspekt, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit Behinderung, insbesondere für Menschen mit geistiger Behinderung und von Behinderung Bedrohter aller Altersstufen bedeuten, einschließlich Maßnahmen der Jugendpflege.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Frühe Hilfen
 - Heilpädagogische Kindergärten
 - Integrative Kindertagesstätten
 - Werkstätten für Menschen mit Behinderung
 - Wohnstätten
 - Ambulante Wohnangebote
 - Hilfen und Pflege für Schwerbehinderte

- Tagesbildungsmaßnahmen
 - Übernahme von Betreuungen
 - Freizeit und Bildung
 - Familienunterstützende und -fördernde Hilfen
 - Ambulante Pflege
3. Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch:
 - Der Verein vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung, insbesondere der Menschen mit geistiger Behinderung, gegenüber Behörden und anderen Institutionen und legt Wert auf eine Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern und Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung.
 - Der Verein soll ferner seine Mitglieder beim Aufbau einer organisierten Tätigkeit auf dem Gebiet der Betreuung von Menschen mit geistiger Behinderung beraten und unterstützen.
 - Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuungspersonen, deren Anleitung, Fortbildung und Entlastung. Der Verein soll seine Mitglieder befähigen, Betreuungen selbstständig weiterzuführen.
 - Der Verein informiert und berät Menschen mit Behinderungen und deren Eltern und Freunde, insbesondere auch in sozialen Angelegenheiten. Neben dem Beratungsangebot der Geschäftsstelle des Vereins dienen dazu auch öffentliche Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen.
 - Der Verein wirbt im Sinne eines besseren Verständnisses in der Öffentlichkeit für die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung.
 4. Der Verein fördert das Verständnis für die Belange von Menschen mit geistiger Behinderung in der Öffentlichkeit.
 5. Zu den Aufgaben des Vereins zählen auch Maßnahmen der Jugendpflege und der Förderung und Durchführung des Behinderten- und Rehabilitationssportes.



Bei Gründung und Errichtung eines Jugendverbandes und einer Sportgemeinschaft der Lebenshilfe steht diesen das Recht auf eine eigene Gestaltung der Jugend- bzw. Sportarbeit zu. Die Selbständigkeit der Mitglieder wird durch die Tätigkeit des Jugendverbandes nicht eingeschränkt.

6. Der Verein kann ausländische Behindertenarbeit unterstützen und fördern.
7. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch an Trägern (Rechtsformen) wie z. B. GmbH beteiligen.

§3 Mildtätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Die mildtätigen Zwecke werden insbesondere erfüllt durch den Betrieb von Wohnstätten, Kindergärten und Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter Menschen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

1. Mitgliederbeiträge
2. Geld- und Sachspenden
3. Beihilfen, Mieten und Zuschüsse
4. Sonstige Zuwendungen

§5 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen werden, die die in § 2 genannten Zwecke des Vereins bejahen und an der Verwirklichung mitarbeiten wollen. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Die Mitgliedschaft entsteht durch Zugang des Bescheides über die Aufnahme schriftlich per E-Mail oder per Brief.
3. Alle Mitglieder sollen sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele nach Kräften einsetzen und dazu beitragen, dass der enge Zusammenhalt des Vereins gewahrt bleibt und gefördert wird.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag zu entrichten.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss durch den Vorstand
 - c) Tod bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit
6. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur bis zum 30. September eines jeden Jahres für den Schluss des Kalenderjahres erklärt werden.
7. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung mit sofortiger Wirkung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) bei vereinsschädigendem Verhalten,
 - b) aus sonstigen wichtigen Gründen,
 - c) wenn das Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung im Rückstand ist.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht auf Widerspruch zu. Der Widerspruch ist

SATZUNG

schriftlich innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses an den Vorstand zu richten. Hilft dieser dem Widerspruch nicht ab, hat er ihn der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§6 Organe des Vereins

Organe sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der besondere Vertreter nach BGB § 30

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzu-berufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Beratungs-gegenstände und der Gründe verlangt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und mit Versendung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung in Textform (schriftlich per E-Mail oder per Brief). Der Tag der Absendung und der Tag der Mitgliederversammlung werden nicht mitgerechnet. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sofern im Gesetz oder in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, fällt die Mitgliederversammlung ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Ernennung von Ehrenmitgliedern ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des persönlichen Stimmrechts kann ein anderes Vereinsmitglied oder ein Familienmitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vertretung von mehr als einem Mitglied durch einen Bevollmächtigten ist unzulässig. Eine sonstige Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Juristische Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter oder eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten. Die Vollmacht verbleibt beim Verein.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden. Dieser kann der Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter benennen.
5. Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Art der Abstimmung beschließen.
6. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
7. Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - d) Satzungsänderungen, dies umfasst auch Änderungen des Vereinszwecks,
 - e) die Entscheidung über Anträge von Vereinsmitgliedern,
 - f) die Auflösung des Vereins,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
9. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt werden und bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen.



10. Das aktive und passive Wahlrecht, von hauptberuflichen Mitarbeitern des Vereins und seiner Einrichtungen und von Einrichtungen, an denen der Verein beteiligt ist, soweit sie nach dem Beschluss dieser Regel durch die Mitgliederversammlung am 23.10.2019 dem Verein beigetreten sind, ruhen für die Dauer dieser Tätigkeit. Mitarbeiter in diesem Sinne sind alle in Voll- und Teilzeit vom Verein beschäftigten Angestellten, Arbeiter und Auszubildende; Mitarbeiter in diesem Sinne sind auch alle in einem Dienstverhältnis mit Einrichtungen des Vereins und Einrichtungen, an denen der Verein beteiligt ist, Stehenden.
11. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt für das abgelaufene Geschäftsjahr.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern; sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Seine Amtszeit endet, wenn ein neuer Vorstand gewählt ist. Angehörige von Menschen mit Behinderung sollen in angemessenem Umfang vertreten sein. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes und für den Fall, dass ein Vorstandsposten nicht besetzt ist, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied berufen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Nachwahl für die restliche Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds vorzunehmen. War der Vorstandsposten zuvor nicht besetzt, ist maßgeblich die Amtszeit, die bei planmäßiger Besetzung dieses Vorstandspostens gegolten hätte.

3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter und den Schatzmeister.
4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer erforderlichen und angemessenen Aufwendungen und Auslagen.

5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeiten zu berichten.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, bei dessen Abwesenheit, seines Stellvertreters den Ausschlag.
7. Die gesetzliche Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand verteilt unter seinen Mitgliedern die anfallenden Arbeiten und legt besondere Verantwortungsgebiete fest.
9. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Angehörigenbeiräte einrichten. Die Mitglieder der Beiräte sollen Mitglied des Vereins sein. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
10. Angestellte Mitarbeiter des Vereins und seiner Einrichtungen können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§9 Geschäftsführung

1. Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Geschäfte Geschäftsführer/innen als besondere/n Vertreter gemäß §30 BGB zu bestellen.
2. Die Aufgaben des/der Geschäftsführer werden in einem Anstellungsvertrag festgelegt.
3. Die Geschäftsführung vertritt den Verein im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes gerichtlich und außergerichtlich. Hierzu gehören alle für die Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit des Vereins laufenden Geschäftsvorfälle und Maßnahmen.

4. Der/die Geschäftsführer/in ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 10 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Rechnungslegung erfolgt nach den in der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung niedergelegten gesetzlichen Bestimmungen.
3. Die Rechnungslegung eines Geschäftsjahres ist von einem Angehörigen der Wirtschaftsprüferberufe auf seine Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen.
4. Der Bericht ist 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Einsicht für Mitglieder des Vereins auszulegen.

§ 11 Auflösung

1. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen dem Landesverband NRW der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. oder dessen Rechtsnachfolger zu und ist nach § 2 dieser Satzung zu verwenden.
2. Besteht die „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung NRW e.V.“ nicht mehr, fällt das Vermögen an die Bundesvereinigung „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.“, die dieses ebenso unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Besteht die Bundesvereinigung „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.“ nicht mehr, dann entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung, die gleichen oder ähnlichen Zwecken dient, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwandt wird.

§ 12 Ermächtigung

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft
 - das Recht auf Berichtigung
 - das Recht auf Löschung
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit
 - das Widerspruchsrecht

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Der Vorstand
Bonn, 23.10.2019

www.lebenshilfe-bonn.de